



PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN
gemäß Anlage zur PlanZVO 1990

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - WA-BES. Wohnnutzung für ältere Menschen sowie Folgeeinrichtungen (§ 9 (1) Nr. 8 BauNVO)
 - SO Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - (2.5) Geschoßflächenzahl
 - 1.0 Grundflächenzahl
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - g geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsflächen**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Ausbau
 - P öffentliche Parkfläche
 - A Fußgängerbereich
- Grünflächen**
 - O = öffentliche Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Gestaltung u. Nutzung im Rahmen der Ausbauplanung Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen)
- Sonstige Planzeichnungen**
 - ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

VERFAHRENSÜBERSICHT

Gemäß § 2, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Marpingen in seiner Sitzung am 17. August 1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte West" im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die LEO Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17. August 1992 gemäß § 4, Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB wurde am 10. August 1992 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

1. Öffentliche Auslegung

Die Offenlegung der Bebauungsplanänderung "Ortsmitte West" mit Begründung hat der Rat der Gemeinde Marpingen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB am 03. Oktober 1992 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung lagen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09. November 1992 bis einschließlich 09. Dezember 1992 öffentlich aus.

Die Bekanntmachung zur Auslegung erfolgte am 31. Okt. 1992

2. Öffentliche Auslegung

Aufgrund von Anregungen und Bedenken wurde der Planentwurf geändert.

Die erneute Offenlegung hat der Rat der Gemeinde Marpingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 25. Februar 1993 beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. März 1993 von der Offenlegung benachrichtigt.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15. März 1993 bis einschließlich 15. April 1993 zum zweiten Mal öffentlich aus.

Die Bekanntmachung zur 2. öffentlichen Auslegung erfolgte am 05. März 1993.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat von Marpingen hat die Begründung gemäß § 9, Abs. 8 BauGB und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 RStVG beschlossen.

Marpingen, den 28. Mai 1993

Carls
Der Bürgermeister

Anzeige der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 (1) BauGB

Die Bebauungsplanänderung wurde mit Schreiben der Gemeinde Marpingen vom 29.6.1993, Az.: V/610-707... gemäß § 11 (1) 2. Halbsatz angezeigt.

Rechtsverstöße werden gemäß § 11 BauGB und § 83, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBO nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 15.7.1993

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
c/4-E-600 2/93 Tolsa

M. John
Sonderdirektor
Der Minister für Umwelt

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB am ... tritt dieser Plan in Kraft.

30. Juli 93
Marpingen, den ...

Carls
Der Bürgermeister

GRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BILDEN:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132)
- die Landesbauordnung (Gesetz Nr. 1236) für das Saarland in der Fassung vom 10. November 1988 (Amtsblatt Nr. 10/1988) und die dazu ergangenen Erlasse und Verordnungen
- Planzeichenverordnung 1990

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ortsmitte Marpingen" gelten inhaltlich auch für die 1. Änderung.

Festsetzungen gem. § 83 LBO

- D zuzüglich Dachgeschoßausbau
- FD Bodengleiches, begehbare Flachdach
- SD Satteldach
- 0° - 20° Dachneigung wählbar
- Firsttrichtung